



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Wien, 26. August 2026
GZ 2026-0.616.591

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zeitungs-Zustellung-Förderungs-Gesetz – ZZF-G erlassen
sowie das KommAustria-Gesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 20. Juli 2026, GZ: 2026-0.602.342, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll in Form von Zuschüssen zu den stetig steigenden Zustellkosten – die nach den Erläuterungen im Zeitraum 2021 bis 2025 zwischen 45 % (Hausfrühzustellung) und 48 % (Postzustellung) gestiegen seien – ein Anreiz gesetzt werden, um die flächendeckende Verfügbarkeit einer Vielfalt von gedruckten Zeitungen in Form von Abonnements weiterhin in bewährter Servicequalität gewährleisten zu können.

Die für diese Förderung in den Jahren 2027 und 2028 insgesamt vorgesehenen 45 Mio. EUR sollen in degressiver Ausgestaltung gewährt werden (in Form eines Zuschussbetrags von 0,16 EUR für die ersten 9 Millionen gedruckten Abo-Exemplare im Jahr, für die weiteren 26 Millionen ein Zuschussbetrag von 0,07 EUR und für alle weiteren Abo-Exemplare ein Zuschussbetrag von 0,016 EUR). Aufgrund dieser abgestuften Zuschussbeträge ergibt sich eine Bandbreite bei den Förderquoten für Tageszeitungen von 7,7 % (auflagenstärkste Tageszeitung) bis höchstens 40 % (auflagenschwächere Tageszeitungen, die 0,16 EUR als Zuschussbetrag erhalten).

(2) Der RH weist einleitend darauf hin, dass der vorliegende Entwurf eine weitere Förderung vorsieht, die zusätzlich zu den in seinem Bericht Reihe Bund 2025/25, „Medienförderungen durch die KommAustria und RTR“ berücksichtigten Förderungen ausbezahlt werden soll. Dies, nachdem die Förderung der digitalen Transformation 2022 und die Qualitätsjournalismusförderung 2024 zu den bereits vorhandenen Medienförderungen hinzukamen.

Der RH empfahl in TZ 4 des Berichts, in einem breit und transparent angelegten Prozess die medienförderungsrelevanten Gesetze zeitnah zu analysieren, um die Restrukturierung der Medienpolitik

voranzutreiben, bei der u.a. alle medienförderungsrelevanten Gesetze harmonisiert und vereinfacht werden sollten. Der vorliegende Entwurf sieht allerdings eine weitere Förderung „zur Stärkung analoger Vertriebswege“ vor. Durch die vorgeschlagene Förderung, deren Höhe allein von der abonnierten gedruckten Auflage abhängt, wird auch die Empfehlung in TZ 9 des Berichts, konkrete Qualitätskriterien bei der Berechnung der Förderhöhe zu berücksichtigen nicht entsprochen.

Die Förderung, in Höhe von jeweils 22,50 Mio. EUR für 2027 und 2028, ist für Printzeitungen und deren analoge Vertriebssysteme vorgesehen. Der RH weist diesbezüglich auf die Kritik in TZ 12 seines angeführten Berichts hin, dass die – damals vorgesehenen – Medienförderungen kaum Maßnahmen enthielten, die den Strukturwandel der Medienbranche unterstützen – etwa zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber großen globalen Plattformen, zur Weiterentwicklung der Finanzierungsmodelle oder zum Aufbau der Fähigkeit, dem veränderten Nutzungs- und Konsumverhalten zu begegnen. Dies trifft nach Ansicht des RH auch auf die vorgeschlagene – weitere – Fördermaßnahme zu.

(3) Letztlich trägt der Entwurf auch der an das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport gerichteten zentralen Empfehlung des RH in TZ 24 des o.a. Berichts nicht Rechnung, bei der angekündigten Restrukturierung des Systems der Medienförderung auf eine weitere Öffnung der Förderprogramme gegenüber neuen Marktteilnehmern hinzuwirken, die Förderbedingungen für gemeinsame Projekte und Kooperationen attraktiver zu gestalten und insbesondere auf Anreize für eine (meinungs-)vielfältige Medienlandschaft sowie für professionelle journalistische Tätigkeit Bedacht zu nehmen.

Der RH regt daher an, den vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung seines Berichts insbesondere hinsichtlich der in dieser Stellungnahme genannten Empfehlungen zu überarbeiten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

